



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Förderaufruf zum Ausbau von Hebammenkreißsälen an baden-württembergischen Krankenhäusern

1. Ausgangslage

Die Landesregierung misst der bedarfsgerechten und qualitätsgesicherten Versorgung in der Geburtshilfe eine hohe Bedeutung bei. In Baden-Württemberg - wie auch bundesweit - gibt es regionale Versorgungsengpässe bei einzelnen Leistungen der Geburtshilfe, insbesondere im Bereich der klinischen Geburtshilfe. Der Anfang 2017 gegründete Runde Tisch Geburtshilfe unter Leitung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration hat sich zum Ziel gesetzt, die Geburtshilfe im Land kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Dabei sollten Empfehlungen und Maßnahmen erarbeitet werden, um eine flächendeckende Versorgung mit allen Angeboten der Geburtshilfe auf Dauer sicherzustellen. Zu Beginn wurde ein Bericht zur aktuellen Versorgungssituation in Baden-Württemberg (Heidelberg Institut für Global Health, 2018) sowie ein daran anknüpfender Maßnahmenplan (OptiMedis AG, 2019) in Auftrag gegeben. Auch die Empfehlungen des Nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“ waren eine wichtige Grundlage für die Handlungsempfehlungen des Runden Tisches. Eine der Maßnahmen hat die Unterstützung einer mitarbeiter- und familienfreundlichen Geburtshilfe in Krankenhäusern als Ziel. Die Mitglieder des Runden Tisches haben sich in diesem Rahmen für die Förderung von Hebammenkreißsälen ausgesprochen.

Der Hebammenkreißsaal stellt eine Erweiterung des geburtshilflichen Angebots einer Klinik dar. Er bietet gesunden Schwangeren nach einer unauffälligen Schwangerschaft die Möglichkeit einer interventionsarmen Geburt. Auch eine wertschätzende interdisziplinäre Zusammenarbeit kann durch das Modell des Hebammenkreißsaals an Krankenhäusern gefördert werden.

2. Förderziel

Ziel der Förderung ist der Ausbau von Hebammenkreißsälen an baden-württembergischen Krankenhäusern mit einer geburtshilflichen Abteilung. Es gibt bereits einige Hebammenkreißsäle im Land. Mithilfe der Landesförderung sollen die hebammengeleiteten Kreißsäle im Land ausgebaut und damit auch stärker in die Fläche gebracht werden.

Hebammenkreißsäle stellen ein alternatives Versorgungsmodell zum ärztlich geleiteten Kreißsaal im klinischen Setting dar. Im Vordergrund stehen die Möglichkeit einer interventionsarmen Geburt sowie einer kontinuierlichen Hebammen-Betreuung während der Geburt. Das Land kann hierbei auf Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen zurückgreifen, wo Hebammenkreißsäle bereits seit 2021 mit Landesmitteln unterstützt werden. Ein von der Universität Bonn durchgeführtes Forschungsprojekt (GESchIck) mit Daten aus der Universitätsklinik Bonn über einen Zeitraum von acht Jahren belegt, dass hebammengeleitete Geburten ein gleiches Level an medizinischer Sicherheit erfüllen wie ärztlich geleitete Geburten. Zugleich wurden weniger Interventionen durchgeführt. Voraussetzung für das Gelingen ist ein von Ärztinnen, Ärzten und Hebammen gemeinsam erarbeiteter Kriterienkatalog für Aufnahme, Betreuung und Weiterleitung, wie im „Handbuch Hebammenkreißsaal“ beschrieben.

Neben der Stärkung der interventionsarmen Geburt sollen die interprofessionelle Zusammenarbeit der Berufsgruppen und der fachliche Austausch verbessert werden.

Mithilfe der Landesförderung soll das Angebot des Hebammenkreißsaals mehr Frauen in Baden-Württemberg zugänglich gemacht werden. Zudem sollen durch das Konzept des Hebammenkreißsaals attraktive Arbeitsbedingungen geboten und so den Personalengpässen in der klinischen Geburtshilfe entgegengewirkt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Krankenhäuser in öffentlicher, freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft mit einer geburtshilflichen Abteilung in Baden-Württemberg. Die Antragstellung ist möglich sowohl durch Krankenhäuser, die einen neuen Hebammenkreißsaal aufbauen möchten, als auch Krankenhäuser, die bereits einen Hebammenkreißsaal haben.

4. Mittelvergabe, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zum Ausbau von Hebammenkreißsälen stehen im Rahmen dieses Förderauftrages Haushaltsmittel in Höhe von bis zu rund 500.000 Euro zur Verfügung. Die maximale Fördersumme pro Krankenhaus beträgt 50.000 Euro für neue Hebammenkreißsäle für die gesamte Laufzeit des Projekts.

Krankenhäuser, die bereits einen Hebammenkreißsaal eingerichtet haben, können Mittel zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ihres Konzepts in Höhe von bis zu 25.000 Euro beantragen.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach der Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), insbesondere den §§ 23, 44 LHO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu sowie nach Maßgabe dieses Förderaufrufs.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, auch wenn ein Vorhaben grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von kassenwirksamen Eigenmitteln in Höhe von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten voraus. Eigenleistungen u. ä. können nicht als Eigenanteil eingebracht werden.

Gefördert werden kassenwirksame Personal- und Sachkosten, die zur Durchführung des Projekts zwingend notwendig sind und die unmittelbar dem Förderziel zugeordnet werden können. Zu den förderfähigen Sachkosten gehören z. B. Fortbildungen und Workshops (u. a. Nahtversorgung, CTG, Dokumentation, Fallbesprechungen, Gebärhaltungen/Kinästhetik, Komplementärmedizinische Methoden), Schulungen und Supervisionen sowie weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Personalkosten können Projekt- oder Prozessmanagement sowie administrative Unterstützung sein. Personalkosten können dabei nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn für das Projekt entweder zusätzliches Personal eingestellt oder der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals erhöht und das Stammpersonal in dem erhöhten Umfang nachweislich dem Projekt zugeordnet wird.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau-, Investitionskosten
- Mobiliar und Medizinische Geräte
- Zinsaufwendungen
- Abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG)
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen

- Zuführungen an Rücklagen
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (hierzu zählen insbesondere Personal- und Sachkostenpauschalen, Verwaltungskostenpauschalen, Overheadkosten und Abschreibungen)
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge von Bund, Ländern und Kommunen übersteigen sowie über- oder außertarifliche Leistungen
- Reguläre GKV-Leistungen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett

6. Durchführungszeitraum

Der Projektbeginn soll spätestens zum 1. November 2023 erfolgen. Die Projektlaufzeit ist maximal bis zum 30. Juni 2025 möglich.

Bereits begonnene Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Leistungs- oder Lieferungsverträge abgeschlossen sind.

7. Verfahren

Für die Antragstellung ist das beigefügte Antragsformular einzureichen. Die vollständigen, datierten und unterschriebenen Antragsunterlagen müssen bis zum **15. August 2023** per E-Mail beim

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Referat 51 – Grundsatz, Prävention
eingehen:

- poststelle@sm.bwl.de
- kirsten.koners@sm.bwl.de

Unvollständige oder nach dem 15. August 2023 eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Bei inhaltlichen und formalen Fragen können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartnerin wenden: Kirsten Koners, kirsten.koners@sm.bwl.de, 0711 123 3965